

## 79. Flächennutzungsplanänderung "Betriebserweiterung Firma Rüggeberg";

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 1	Amprion GmbH: Betrieb, Projektierung, Leitungen, Bestands-sicherung	12.05.2017 (Email)	Leitungsauskunft: Weder verlaufen im Plangebiet Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH noch sind solche zzt. geplant. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Betreiber an der Bauleitplanung beteiligt wurden.	Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 2	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	17.05.2017	Es wird mitgeteilt, dass das Plangebiet über dem auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Brassert" liegt. Als Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin wird die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld genannt. Nach vorliegenden Unterlagen sei kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Es wird empfohlen, bei der Eigentümerin vor dem Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen zu erkunden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigenen Bergbautätigkeiten ggf. für notwendig befunden werden.	Einwirkungsrelevanter Bergbau ist, nach vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg im Plangebiet nicht dokumentiert. Auf die Kennzeichnung des Plangebiets als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird in der 79. Flächennutzungsplanänderung deshalb verzichtet. In der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 89, der im Parallelverfahren zu der 79. FNP-Änderung aufgestellt wird, wird vorsorglich auf die Lage des Plangebiets über dem (erloschenen) Bergwerksfeld und die genannten Empfehlungen für die Umsetzung der Bauleitplanung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p><b>T 3</b></p>	<p>Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz</p>	<p>11.05.2017 (Email)</p>	<p>Weil zu der Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Wipper vorgesehen seien, sei durch die zuständige Untere Wasserbehörde zu prüfen, ob diese mit den hydromorphologischen Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und mit den Belangen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 84 Landeswassergesetz (LWG NRW) vereinbar seien. Zudem sei der Untere Wasserbehörde die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen.</p>	<p>Die Gemeinde Marienheide hat den Oberbergischen Kreis, d. h. auch die Untere Wasserbehörde, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Die im Bebauungsplan Nr. 89 (Parallelverfahren) festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden mit dem Oberbergischen Kreis abgestimmt. Im Zuge der Bebauungsaufstellung sind die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet zu berücksichtigen. Insofern wurden die Bodenverhältnisse im Plangeltungsbereich auf die Möglichkeit einer schadlosen Versickerung hin untersucht („Hydrogeologischer Kurzbericht – Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds auf Grundstücke der August Rüggeberg GmbH &amp; Co. KG in Marienheide“, GEO Consult, Overath, 2. März 2016). Eine Versickerung ist im Plangebiet demnach grundsätzlich möglich. Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wird im Bebauungsplan Nr. 89 hingewiesen, der im Parallelverfahren zu der 79. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird. Die Entwässerungsplanung wird auf Grundlage der konkreten Planvorhaben erfolgen und (auf der Genehmigungsebene) mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------	--	-------------------------------	---	---	---

<b>T 4</b>	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln	29.05.2017	Keine Bedenken, sofern es sich im Plangebiet um freigestellte Bahnanlagen einer stillgelegten Strecke handele.	Mit Schreiben vom 29.03.2011 wurde dem gemeindlichen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundessamt stattgegeben. Durch die Freistellung wurde die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage aufgehoben. Die stillgelegte Bahnstrecke ist entwidmet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 5</b>	Strassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	10.05.2017 (Email)	Unter der Voraussetzung, dass keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 bzw. in den vorhandenen Kreisverkehr entstehen, werden sowohl zur 79. Änderung des FNP als auch zum B-Plan Nr. 89 keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.	In der 79. Flächennutzungsplanänderung werden im Wesentlichen die künftig beabsichtigte Art der Bodennutzung, die örtlichen/überörtlichen Hauptverkehrsstraßen und die Flächen zur Sicherung anderer Verkehrseinrichtungen (hier: Fuß- und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse) dargestellt. Neue Zufahrten oder Zugänge zur B 256 sind weder Gegenstand der FNP-Änderung noch geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 6</b>	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	09.05.2017	Keine Bedenken/Anregungen; Stellungnahmen des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim und des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege in Bonn seien gesondert einzuholen.	Die Gemeinde Marienheide holt die Stellungnahmen der Rheinischen Ämter für Denkmalpflege und für Bodendenkmalpflege in den von ihr durchgeführten Bauleitplanverfahren regelmäßig gesondert ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 7</b>	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	15.05.2017 (Email)	Untersuchungen hinsichtlich eines Vorhandenseins von Bodendenkmälern wurden im Plangebiet bisher nicht durchgeführt. Auf Basis aktuell verfügbarer Unterlagen seien für das Plangebiet keine Konflikte zwischen der Bauleitplanung und den	Die 79. Flächennutzungsplanänderung stellt die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Planung dar. Für das Plangebiet werden keine Anhaltspunkte für ein Vorhandensein von Bodendenkmälern vorgebracht, in deren Folge bereits	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p><b>T 8</b></p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis</p>	<p>30.05.2017</p>	<p>öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. In den Bebauungsplan Nr. 89 soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung, jedoch würden landwirtschaftliche Belange durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets betroffen. Durch die Maßnahmen 2, 3 und 5 (<i>siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan, Anm.</i>) solle eine im Zusammenhang bewirtschaftete Grünlandfläche von insgesamt 2,0034 ha in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die grundlegende Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für den Ackerbau, die Viehwirtschaft sowie die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe hingewiesen.</p>	<p>auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung z. B. eine Bodenprospektion durchzuführen wäre. Im Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren zu der FNP-Änderung aufgestellt wird, wird auf die genannten Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) hingewiesen.</p> <p>Der Eingriff sowie notwendige Maßnahmen zu dessen Ausgleich wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ermittelt und dargestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 89 eingestellt.</p>
			<p>Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, sei jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verböten sich Kompensationsmaßnahmen, durch die landwirtschaftliche Flächen ihrer Nutzung entzogen würden. Deshalb wird angeregt, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten. Die fehlenden Biotopwertpunkte sollten stattdessen über ein geeignetes Ökokonto ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Abwägung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für geplante externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgt daher im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 89.</p>	

<p><b>T 9</b></p>	<p>Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen</p>	<p>09.06.2017</p>	<p><u>Kreispolizeibehörde:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans werden Bedenken in Bezug auf die geplanten Verkehrsmengen geäußert, die dort den zu Schulzeiten stark frequentierten Gehweg zwischen der Bushaltestelle und dem Schulzentrum queren sollen.</p> <p>Es würden zwar Stellplatzflächen ausgewiesen, allerdings würden Lage und Art der Zuwegung (in diesem Verfahrensstadium noch) nicht dargelegt.</p> <p><u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Aufgrund von weiterem Klärungsbedarf wird um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme berührt weder das Verfahren noch die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 89. Die Herstellung eines zweiten, Straßen begleitenden Gehwegs entlang der Pestalozzistraße ist in der, in der 79. FNP-Änderung dargestellten Verkehrsfläche bereits berücksichtigt. Die Gemeinde Marienheide ist sich der besonderen Bedeutung der Pestalozzistraße als Schulweg bewusst.</p> <p>Die Abstimmung geeigneter Maßnahmen zur Schulwegsicherung wird auf der Durchführungsebene und auf Grundlage des konkreten Vorhabens erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde Marienheide hat dem Oberbergischen Kreis zur Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 21.06.2017 eingeräumt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Aus landschaftspflegerischer Sicht werden gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 89 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren seien die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen,</p>	<p>Mit der 79. Flächennutzungsplanänderung und durch den Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung/Nutzung im Plangebiet geschaffen.</p> <p>Bezogen auf die 79. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Hinweise/Forderungen, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 89 im Parallelverfahren beziehen, werden in die Abwägung zum Auf-</p>	

			<p>sollte in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, dass Gehölzfällungen bzw. Rodungen im Zuge der Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.</p> <p>Für die Umsetzung des Projektes sollte außerdem eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, die der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) Amt 61, namentlich zu benennen ist. Die aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B- Plangebietes sind, wie im landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.</p>	<p>stellungsverfahren des Bebauungsplans eingestellt.</p>	
<b>T 10</b>	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung	11.05.2017	<p><u>Leitungsauskunft</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der folgenden Eigentümer/ Betreiber/Versorgungsunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>	<p>Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen und</li> <li>▪ Viatel GmbH, Frankfurt.</li> </ul> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber seien bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Eine Ausdehnung/Erweiterung des Plangebiets bedürfe einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p>		
<b>T 11</b>	Marienneide, FB III-66	09.05.2017 (Email)	Keine Bedenken; Jedoch seien ein Oberflächengewässer (verrohrter Bachlauf) sowie ein Grundwasservorkommen im Plangebiet vorhanden. Es wird gebeten, die Darstellungen zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht entsprechend anzupassen.	Der Umweltbericht zu der 79. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Entwurfsfassung entsprechend der Hinweise des FB III-66 angepasst. Bei dem verrohrten Bachlauf handelt es sich um einen ehemaligen Siefen, der heute als Regenwasserkanal fungiert. Das Grundwasserkommen wird im Umweltbericht unter den Aussagen zum Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit einem derzeit vorhandenen Brunnen im Plangebiet aufgeführt, der mit Umsetzung der Bauleitplanung aufgegeben werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zur 79. Flächennutzungsplanänderung wird angepasst.

T 12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	25.07.2017	<p>Als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG teilt die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) mit, dass sie die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur 79. FNP-Änderung wird folgt Stellung genommen: „Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die in dem beigefügten Plan ersichtlich sind.“</p>	<p>Die genannte Telekommunikationsleitung verläuft entlang bzw. in der Straße Löh, die im Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Im Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist die Straße Löh als (öffentliche) Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Vorbehaltlich der Richtigkeit des von der Telekom beigefügten Lageplans und der Übereinstimmung in der Örtlichkeit wird der Leitungsverlauf durch die Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	--------------------------------------	------------	--	--	--

**Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgetragen:**

AG der Naturschutzverbände im oberbergischen	Stadt Kierspe
Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Unitymedia NRW GmbH
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land	Westnetz GmbH, Dortmund
Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln	FB III-60

**Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

AggerEnergie	Finanzamt Gummersbach
Aggerverband	Gemeinde Lindlar
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Bezirksregierung Köln Dez. 25	Handwerkskammer
Bezirksregierung Köln Dez. 35	Kath. Pfarrgemeinde
Bezirksregierung Köln Dez. 51	Landesbetrieb Wald & Holz NRW
Bezirksregierung Köln Dez. 52	Landschaftsverband Rheinland Denkmalpflege
Bezirksregierung Köln Dez. 53	Nahverkehr Rheinland GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	OVAG
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	CORPUS SIREO, Asset Management Commercial GmbH
DB Services Immobilien GmbH	Stadt Gummersbach
Erzbistum Köln	Stadt Meinerzhagen
Ev. Kirche im Rheinland	Stadt Wipperfürth
Ev. Kirchengemeinde	Wupperverband
Ev. Kirchengemeinde	II-32

**Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung ebenfalls keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.**